

## **Beratungsunterlage**

öffentlich	Gemeinderat	08.11.2022	Beratung und Beschlussfassung
------------	-------------	------------	-------------------------------

## **Beratungsunterlage**

### **Anpassung der Eigenbetriebssatzungen aufgrund von Änderungen des Eigenbetriebsgesetzes**

Die Stadt Markdorf hat verschiedenen Aufgaben in Eigenbetriebe verlagert. Bei Eigenbetrieben handelt es sich um rechtlich unselbstständige Bestandteile der Gemeinde, die jedoch buchhalterisch getrennt geführt werden. Ein Eigenbetrieb ist finanzwirtschaftlich als Sondervermögen der Gemeinde gesondert zu verwalten und nachzuweisen (§ 12 Abs. 1 EigBG). Die Gemeinde führt drei Eigenbetriebe: den Eigenbetrieb Gemeindewerke Markdorf, mit den verschiedenen Wirtschaftssparten; den Eigenbetrieb Abwasserbeseitigung und den Eigenbetrieb Wohnungsbau und Grundstücksverkehr.

### **2. Änderungen im Eigenbetriebsgesetz**

Durch Gesetz zur Änderung des Eigenbetriebsgesetzes des Landes Baden-Württemberg vom 17. Juni 2020 (GBl. 2020, 403) wurde der Paragraph 12 des Gesetzes neugefasst. In Absatz 3 heißt es nun: „Der Eigenbetrieb hat Bücher zu führen, in denen nach Maßgabe dieses Gesetzes und den Grundsätzen ordnungsmäßiger Buchführung die Geschäftsvorfälle und die Vermögens-, Ertrags- und Finanzlage in der Form der doppelten Buchführung ersichtlich zu machen sind. In der Betriebssatzung ist festzulegen, ob die Wirtschaftsführung und das Rechnungswesen auf der Grundlage der Vorschriften des Handelsgesetzbuchs oder auf der Grundlage der für die Haushaltswirtschaft der Gemeinden geltenden Vorschriften für die Kommunale Doppik erfolgen.“ Nach der neuen Regelung muss daher nun in die Betriebssatzung der Eigenbetriebe zwingend eine Bestimmung aufgenommen werden, welche die anzuwendende Wirtschaftsführung und das Rechnungswesen bestimmt. Dies soll in den beiden Betriebssatzungen der Gemeindewerke Markdorf und der Abwasserbeseitigung Markdorf durch Änderungssatzungen erfolgen. Dabei wird vorgeschlagen, die Eigenbetriebe weiterhin auf der Grundlage des Handelsgesetzbuches (HGB) zu führen, wie es bisher der

Fall war. Für den Eigenbetrieb Wohnungsbau ist keine Änderung erforderlich, nachdem die Rechtsgrundlage bereits bei Gründung bekannt war und eingearbeitet wurde.

Eine Umstellung auf die kommunale Doppik ist nicht sinnvoll oder praktikabel. Insbesondere hat sich eine Wirtschaftsführung und ein Rechnungswesen nach dem Handelsgesetzbuch bisher bewährt. Aus diesem Grund sollen die Wirtschaftsführung und das Rechnungswesen weiterhin auf Grundlage des Handelsgesetzbuches erfolgen und dies in den Betriebssatzungen festgeschrieben werden.

### **Beschlussvorschlag**

1. Der Gemeinderat stimmt der 1. Änderungssatzung der Betriebssatzung über den Eigenbetrieb Gemeindewerke Markdorf zu.
2. Der Gemeinderat stimmt der 2. Änderungssatzung der Betriebssatzung über den Eigenbetrieb Abwasserbeseitigung Markdorf zu.

1. Änderung der Betriebssatzung Gemeindewerke
2. Änderung der Betriebssatzung ABWS